

# RS Vwgh 2003/12/15 2002/17/0352

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2003

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

L37305 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe Ortsabgabe Gästeabgabe Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

## Norm

LAO Slbg 1963 §3 Abs1

OrtstaxenG Slbg 1992 §2 Abs3 Z2

VwRallg

## Rechtssatz

Der Abgabeananspruch entsteht nach § 3 Abs. 1 Salzburger Landesabgabenordnung, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft. Für die Entstehung des Abgabeanpruches ist erforderlich, dass sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen verwirklicht sind. Auf Grund der Zeitraumbezogenheit dieser Abgabe sind für die Vorschreibung der besonderen Ortstaxe die in den Bemessungszeiträumen in Kraft gestandenen materiellen Abgabenvorschriften anzuwenden (Hinweis E 18. September 2002, 98/17/0281). Die Definition des Begriffs der dem dauernden Wohnbedarf dienenden Wohnung dient der Umschreibung des Steuergegenstandes, für den die besondere Ortstaxe eingehoben wird. Damit ist diese in Rede stehende Definition als eine materielle Abgabenvorschrift anzusehen und die am 1. März 2002 in Kraft getretene Novellenbestimmung LGBl. Nr. 9/2002 ist im Beschwerdefall für die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Abgabeanprüche nicht anzuwenden.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002170352.X01

## Im RIS seit

11.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)